

Forschungszulagengesetz

So profitieren Sie vom neuen Gesetz
zur steuerlichen Förderung von
Forschung und Entwicklung

Forschende Unternehmen können ab dem 1. Januar 2020 von einer neuen staatlichen Zulage profitieren. Mit dem neuen Forschungszulagengesetz (FZulG) führt Deutschland, wie viele andere Länder zuvor, nun auch eine staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) ein, und zwar in Form einer steuerfreien Forschungszulage. Wir haben für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt, wie und unter welchen Voraussetzungen Sie von den neuen FuE-Förderungen profitieren können.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Zulage erhalten grundsätzlich alle forschenden Unternehmen, die bzw. deren Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuer- oder einkommensteuerpflichtig, d. h. nicht steuerbefreit sind. Anspruchsberechtigt sind alle Steuerpflichtigen mit folgenden Einkünften:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit § 18 EStG

Bei Mitunternehmerschaften nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (z. B. Personenhandels-gesellschaften wie die GmbH & Co. KG) tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Mitunternehmerschaft als Anspruchsberechtigter.

Die Vergabe der Zulage erfolgt für alle, unabhängig von Größe, Rechtsform und wirtschaftlicher Betätigung des Unternehmens.

Profitieren können auch Einzelunternehmen, die selbst eigenbetriebliche Forschung leisten und/oder Auftragsforschung erteilen, sowie Kooperationen zwischen einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen Unternehmen. Auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen kann durch die Zulage gefördert werden.

Was wird gefördert?

Das neue Gesetz sieht die steuerliche Förderung von FuE im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung vor. Die Begriffs-

bestimmungen leiten sich direkt aus den entsprechenden Beihilfenvorgaben der EU (Art. 2 Nr. 84 bis 86 AGVO) ab, vgl. folgendes Schaubild:

	Grundlagenforschung	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Definition	Experimentelle, theoretische Arbeiten zum Erwerb von neuem Grundlagenwissen ohne erkennbare praktische Anwendungsmöglichkeit	Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten, mit dem Ziel der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen bzw. auch deren wesentliche Verbesserung	Erwerb, Kombination, Formung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
Ziel	Einziges direktes Ziel ist der Erkenntnisgewinn, ohne dass der Nutzen zwingend vorausgesehen werden kann	Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, der Bau von Prototypen und Pilotlinien, insb. zur Validierung von technologischen Grundlagen	Entwicklung und Verbesserung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie deren Erprobung
	Nicht mehr als Forschungs- und Entwicklungstätigkeit anzusehen ist, wenn Produkte oder Prozesse im Prinzip bereits feststehen, und die anstehenden Maßnahmen in erster Linie dem Absatz oder der Verbesserung von Produktivität, Rentabilität oder der Regelmäßigkeit von Produktionsabläufen dienen.		

Wird Auftragsforschung betrieben, erhält der Auftraggeber eine pauschale Förderung von 60 % der Aufwendungen. Nicht gefördert wird hingegen der Auftragnehmer, d. h. der im Auftrag eines Dritten forschende Unternehmer (z. B. Auftragsforschungsinstitute, sog. CROs, Contract Research Organisation oder Clinical Research Organisation).

Gefördert werden FuE-Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen oder für die der Auftrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird.

Wie bemisst sich die Forschungszulage?

Unternehmer erhalten Zuschüsse auf lohnsteuerpflichtige Löhne und Gehälter für in förderfähigen Vorhaben beschäftigte Arbeitnehmer. Zusätzlich fallen etwaige Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (nach § 3 Nr. 62 EStG) unter die förderfähigen Aufwendungen. Weiter gilt:

- Die Bemessungsgrundlage ist auf zwei Millionen Euro im Geschäftsjahr begrenzt. Verbundene Unternehmen (z. B. Konzernunternehmen) können diese Obergrenze insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.
- Die gewährte Fördersumme beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage, d. h. maximal 500.000 Euro.

Angaben in Euro	Grundlagenforschung	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung	Gesamt
voll berücksichtigungsfähige Personalkosten	500.000	200.000	300.000	1.000.000
anteilig berücksichtigungsfähige Personalkosten	150.000	30.000	70.000	250.000
Personalkosten Verwaltung	0	0	0	0
Bemessungsgrundlage	650.000	230.000	370.000	1.250.000
gewährte Fördersumme			(max. EUR 500.000)	312.500

- Die Summe staatlicher FuE-Zulagen pro Unternehmen ist auf 15 Millionen Euro begrenzt.

>> Voraussichtliche Anpassung aufgrund des zweiten Corona-Soforthilfegesetzes:

- Die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage soll auf einen Betrag von maximal EUR 4.000.000 angehoben werden. Erfasst werden förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind.
- Die maximal zu erwartende Fördersumme verdoppelt sich von EUR 500.000 auf EUR 1.000.000 p. a. Es ergibt sich somit ein Fördervolumen von bis zu EUR 6.000.000 über den begünstigten Zeitraum.
- Durch die Anpassung werden zusätzliche Liquiditätsvorteile vor allem für mittelgroße und große Unternehmen mit hohen förderfähigen Aufwendungen geschaffen, allerdings jeweils erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs.

In der FuE tätige Einzelunternehmer oder Mitunternehmer können einen pauschalen Satz von 40 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Wochenstunden ansetzen. Die Zulage soll unabhängig von der jeweiligen Ergebnissituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken, d. h., sie wird auch im Verlustfall geleistet.

Wie wird die Forschungszulage gewährt?

Die Forschungszulage, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen und wird elektronisch übermittelt. Der Antrag kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, eingereicht werden; erstmalig also 2021. Mit dem Antrag ist auch eine Bescheinigung einzureichen. Einzelheiten zum notwendigen Verfahren sind noch in einer Rechtsverordnung zu klären.

Der festgesetzte Betrag wird im Rahmen der nächsten Einkommen- oder Körperschaftsteuer-

veranlagung (unabhängig vom Veranlagungszeitraum) wie eine Vorauszahlung auf die Steuer angerechnet bzw. erstattet, beim einzelnen Mitunternehmer ggf. anteilig. Die Forschungszulage wirkt entsprechend steuerneutral, d. h. sie zählt nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Ermittlungsbeispiel

Die A-GmbH führt ein begünstigtes FuE-Vorhaben durch. Sie beschäftigt und bezahlt angestellte Forscher, die zu 100 % im FuE-Vorhaben tätig sind (Personalkosten 1.000.000 Euro). Zusätzlich sind Forscher angestellt, die lediglich zu 50 % im FuE-Vorhaben arbeiten (Personalkosten insgesamt 500.000 Euro) sowie zwei Arbeitnehmer, die ausschließlich Verwaltungstätigkeiten übernehmen (Personalkosten 30.000 Euro).

In den Personalkosten sind die Arbeitgeberleistungen zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer zu 20 % enthalten. Die gewährte Forschungszulage errechnet sich wie oben dargestellt.

Zahlungswirksame Zuschüsse für FuE-Projekte ab 2020 exakt berechenbar

Mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung soll der Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland gestärkt werden. Durch die Ausgestaltung als Zulage erhalten Unternehmen einen zahlungswirksamen Zuschuss, ohne dass steuerliche Gegeneffekte die Förderungshöhe beeinträchtigen. Die neue Forschungszulage dürfte daher insbesondere für innovative Start-up-Unternehmen attraktiv sein.

Aus unternehmerischer Sicht sollte beachtet werden, dass die Zulage nur für Projekte gewährt werden soll, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. Im Vorfeld eines Antrags kann sehr genau berechnet werden, mit welcher Förderhöhe zu rechnen ist. Anträge können erstmalig 2021 rückwirkend auf Forschungsprojekte gestellt werden, die in 2020 begonnen wurden.

Ihr Ansprechpartner



Michael Emig

Partner

T: +49 911 65069-720 | M: +49 151 44658001

michael.emig@bakertilly.de

Now, for tomorrow

Follow us:      

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Baker Tilly bietet mit mehr als 36.000 Mitarbeitern in 146 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Kunden ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.115 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.

© bakertilly | 2020



Baker Tilly

T: +49 800 8481111

kontakt@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)